

Nr. 705

21.03.2021

27. Jahrgang

Nummer			Seite
21/2021	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest und zur Bildung einer Überwachungszone	3823

## 21/2021 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

### **Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest und zur Bildung einer Überwachungszone**

Aufgrund der

§§ 35 Satz 2, 36, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 06.07.2004 (GV NW S. 370)

§§ 1, 5, 18, 32 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)

§ 5 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV NRW S. 104)

§ 17 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 08.05.2012 (BGBl. I S. 1212)

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

wird für die Kreise Paderborn und Gütersloh Folgendes bestimmt:

#### **I.**

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter von Vögeln und Besitzer von Erzeugnissen von Vögeln.

Im Sinne dieser Verfügung sind:

Seite 3823

**Herausgeber:** Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

**gehaltene Vögel:** Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten;

**Geflügel:** Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden;

**in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten:** andere gehaltene Vögel als das in Nummer 2 genannte Geflügel, ausgenommen Tauben;

**Federwild:** Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden;

**Bruteier:** Eier von Geflügel, die zur Bebrütung bestimmt sind;

**Eintagsküken:** weniger als 72 Stunden alte, noch nicht gefütterte Küken und weniger als 72 Stunden alte Barbarie-Enten (*Cairina moschata*) und ihre Kreuzungen, gefüttert oder nicht gefüttert;

**Wildvogel:** ein freilebender Vogel der Ordnungen Hühnervogel, Gänsevogel, Greifvogel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel sowie ein zu wissenschaftlichen Zwecken gehaltener Vogel dieser Ordnungen.

## II.

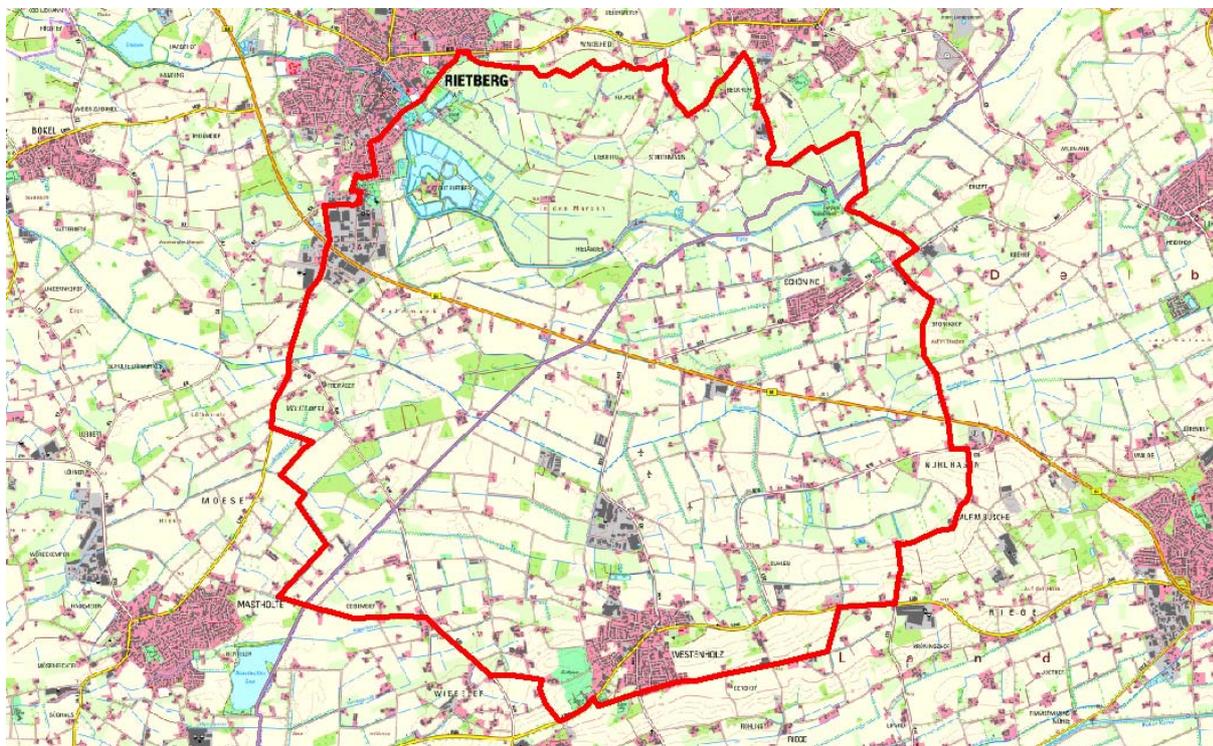
### Überwachungszone

Nachdem in einem Geflügelbestand in Delbrück im Kreis Paderborn am 21.03.2021 der Verdacht des Ausbruches der Geflügelpest amtlich festgestellt worden ist, wird eine Überwachungszone gebildet, die wie folgt begrenzt ist:

Die Beschreibung der Überwachungszone startet an der Kreuzung der Kreisgrenze zwischen Paderborn und Gütersloh und der Kreuzung der Haselhorster Str.

- Haselhorster Str. nordwestlich folgen bis zur Eichenallee
- Eichenallee erst nordöstlich, dann nordwestlich folgen bis Feldkamp
- Feldkamp nordöstlich folgen bis Feldkampstr.
- Feldkampstr. nordwestlich folgen bis Hanfgarten
- Hanfgarten erst nordwestlich, dann nordöstlich folgen bis Rietbergerstr.
- Rietbergerstr. nördlich folgen bis sie in die Masterholterstr. übergeht
- Mastholterstr. nördlich folgen bis Industriestr.
- Industriestr. erst östlich, dann nördlich folgen bis Fischhausweg
- Fischhausweg erst westlich, dann nördlich folgen bis Johannesweg

- Johannesweg erst südöstlich, dann östlich folgen bis Delbrücker Str.
- Delbrücker Str. nördlich folgen bis Torfweg
- Torfweg nordöstlich folgen bis Westerwieher Str.
- Westerwieher Str. östlich folgen bis Dortenbach
- Dortenbach südöstlich folgen bis Im Plumpe
- Im Plumpe südlich folgen bis Kühler Grund
- Kühler Grund nordöstlich folgen bis Kornweg
- Kornweg südlich bis er in Im Thüle übergeht
- Im Thüle südlich folgen bis Berkenheide
- Berkenheide östlich folgen bis Im Eickholt
- Im Eickholt südlich folgen bis Im Wiesengrund
- Im Wiesengrund östlich folgen bis Westerloher Str.
- Westerloher Str. südlich folgen bis Giptenweg
- Giptenweg südwestlich folgen bis Grafhörsterweg
- Grafhörsterweg südöstlich folgen bis Schöninger Str.
- Schöninger Str. südwestlich folgen bis Am Sporckhof
- Am Sporckhof südöstlich folgen bis Nordhagener Str.
- Nordhagener Str. östlich folgen bis Brinkweg
- Brinkweg südwestlich folgen bis Schmalter Weg
- Schmalter Weg folgen bis Westenholzer Str.
- Westenholzer Str. westlich folgen bis Verbindungsweg
- Verbindungsweg südlich folgen bis Obernheideweg
- Obernheideweg westlich folgen bis Westenholzer Str.
- Westenholzer Str. südwestlich folgen bis Wiebeler Str.
- Wiebeler Str. erst nordöstlich, dann nordwestlich folgen bis Wulfhorster Str.
- Wulfhorster Str. westlich folgen bis Haselhorster Str.
- Haselhorster Str. bis zum Ausgangspunkt folgen



Für den Geltungsbereich der Überwachungszone werden hiermit bis einschließlich **24.03.2021, 12.00 Uhr**, nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Die gehaltenen Vögel und Säugetiere sind nach Art und Rasse zu zählen. Werden mehr als 350 Vögel je nach Art und Rasse gehalten, ist die Anzahl nach Art und Rasse zu schätzen. Über das Ergebnis der Zählung oder Schätzung sind Aufzeichnungen zu machen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung).
2. Sämtliche gehaltenen Vögel sind in einem geschlossenen Stall oder unter einer überstehenden, nach oben dichten Schutzvorrichtung zu halten, die über eine gegen das Eindringen von Wildvögeln – auch Kleinvögel – gesicherte Seitenbegrenzung verfügt. Es sind solche Maßnahmen zu treffen, dass die Tiere die ihnen bestimmten Aufstallungsorte nicht verlassen können (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung).

Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden (§ 15 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung).

3. Es sind täglich Aufzeichnungen zu machen (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung) über
  - 3.1 die Besuche betriebsfremder Personen unter Angabe von Namen, Anschrift und Besuchsdatum sowie

3.2 bereits erkrankte, verendete und ansteckungsverdächtige gehaltene Vögel, getrennt nach Art und Rasse.

4. Verendete oder getötete gehaltene Vögel sind so aufzubewahren, dass sie Witterungseinflüssen nicht ausgesetzt sind und Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können (§ 15 Abs. 2 Nr. 4 Geflügelpest-Verordnung).
5. Das Verbringen verendeter oder getöteter gehaltener Vögel aus einem Bestand ist nur mit meiner Genehmigung möglich, die nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung erteilt wird (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung).

Ausgenommen hiervon ist das Verbringen zu einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung.

6. An den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte der Vögel sind Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen auszulegen und mit einem wirksamen Desinfektionsmittel zu tränken und feucht zu halten (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 Geflügelpest-Verordnung).

7. Es ist sicherzustellen, dass

7.1 der jeweilige Stall oder sonstige Standort nur vom Vogelhalter, seinem Vertreter, den mit der Betreuung und Beaufsichtigung betrauten Personen, Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag und nur mit Schutzkleidung betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt wird, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird (§ 15 Abs. 2 Nr. 7a Geflügelpest-Verordnung),

7.2 Schuhwerk ist vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Bestandes sowie nach Verlassen eines Stalles oder sonstigen Standortes zu reinigen und zu desinfizieren (§ 15 Abs. 2 Nr. 7b Geflügelpest-Verordnung),

8. Gehaltene Vögel sowie gehaltene Säugetiere dürfen weder in noch aus ihrem Bestand verbracht werden (§ 15 Abs. 2 Nr. 7c Geflügelpest-Verordnung).

Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden (§ 15 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 Geflügelpest-Verordnung).

9. Es ist ferner sicherzustellen, dass

9.1 Fleisch und Eier von gehaltenen Vögeln,

9.2 Futtermittel, Einstreu und Dung,

9.3 sonstige Gegenstände und Abfälle, die das hochpathogene aviäre Influenzavirus übertragen können,

nicht aus dem Bestand verbracht werden (§ 15 Abs. 2 Nr. 8 Geflügelpest-Verordnung).

Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden (§ 15 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 Geflügelpest-Verordnung).

10. Fahrzeuge dürfen nur mit meiner Genehmigung in den oder aus einem Bestand gefahren werden (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung).
11. Fahrzeuge und Behältnisse sind vor dem Verlassen des Bestandes zu reinigen und zu desinfizieren (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung).
12. Jeder Vogelhalter hat eine Reinigung und Desinfektion
  - 12.1 der Ställe und sonstigen Standorte, in denen Vögel gehalten worden sind, und ihrer unmittelbaren Umgebung,
  - 12.2 der Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften, die mit gehaltenen Vögeln in Berührung gekommen sein können,
  - 12.3 der Fahrzeuge, mit denen getötete oder verendete Vögel transportiert worden sinddurchzuführen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung).

### III.

#### **Begründung der Allgemeinverfügung**

Am 21.03.2021 wurde der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest in Delbrück im Kreis Paderborn amtlich festgestellt.

Die Klassische Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügel- und Vogelarten (z. B. Enten, Gänsen, Laufvögel, Puten, Wachteln, Fasane, Wildvögeln). Auch Katzen und Schweine können potentielle Träger des Erregers der Geflügelpest sein. Sie ist anzeigepflichtig.

Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, aber auch über die Luft übertragen, so dass sich eine Infektion rasch ausbreiten kann. Die Seuche kann ebenfalls durch indirekten Kontakt über Personen, andere gehaltene Säugetiere, Fahrzeuge, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder tierischen Schädlingen, aber auch durch Virus ausscheidende Wildvögel übertragen werden.

Der Erreger wird mit den Sekreten des Nasen-Rachen-Raumes sowie mit dem Kot ausgeschieden. Die meisten, wenn nicht alle, Vogelarten sind empfänglich für die Infektion. Hoch empfänglich sind Puten und Hühner.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „Klassischen Seuchencharakters“ der Geflügelpest sind allerstrengste Maßnahmen ohne Zweifel geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in die Hausgeflügel- oder Vogelbestände zu verhindern.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind daher die getroffenen Anordnungen notwendig.

Die getroffenen Anordnungen sind nicht nur erforderlich und geeignet, sondern auch verhältnismäßig, da aufgrund der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen weder andere Schutzmaßnahmen gefordert werden können, noch die Tierhalter mehr als unbedingt notwendig in ihrem Bestimmungsrecht über ihre Tierhaltung beeinträchtigt werden.

Von einer Anhörung wurde wegen Gefahr im Verzug abgesehen (§ 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW).

## IV.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die o. a. Anordnungen sind sofort vollziehbar.

Die Anfechtung der Anordnungen **Nr. 2, 5 bis 8 und 11 bis 12** hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung (§ 37 TierGesG).

Für die Anordnungen **Nr. 1, 3, 4, 9 und 10** ordne ich die sofortige Vollziehung an (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

### **Begründung**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung war im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzuordnen.

Die Geflügelpest stellt eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für empfängliche Tiere in engerer und weiterer Umgebung dar. Der mit einer Weiterverbreitung der Seuche verbundene wirtschaftliche Schaden ist höher einzuschätzen als das persönliche Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

## V.

### **Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Sie ergeht unter Widerrufsvorbehalt (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW).

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntgabe bzw. ab Aushändigung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 24.03.2021, 12.00 Uhr.

## VI.

### Rechtsmittelbelehrung (Ihre Rechte)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

*Hinweis:*

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

### Hinweise:

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 3 TierGesG).

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierGesG entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig befolgt oder nicht befolgt.

# *Amtsblatt*

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Ich behalte mir vor, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Karen Jacobsen